

che augenscheinlich franc und unvermögend, mit mehrerer Gelindigkeit zu verfahren.

§. X.

Vier Wochen von Publication dieses Mandats an, sind gewisse Wachten zu verordnen.

Nachdem auch in Unserm, unterm 7. Decembr. 1715. publicirten Mandate §. V. wohlbedächtig verordnet, daß nicht allein die ersten Vier Wochen, nach Publication desselben, sondern auch wohl nach deren Abblauß, nach Gutbesinden der Obrigkeit, andere Vier Wochen, zu Verhütung allerhand Besorgnisses, in denen offenen Städten und auf den Dörffern gewisse Wachten bestellet und gehalten werden sollen, welche nicht allein Tags, sondern auch Nachts, auf fleißiger Huth zu stehen, alle verdächtige Leute anzuhalten, oder, bey gewaltsamer Widersetzlichkeit, in der Gemeinde Lärmen zu machen, befehliget; Als finden Wir der Nothdurfft zu seyn, daß anjehzo, nach Publication dieses Unsers Mandats, es eben also gehalten, und dergleichen Wachten wieder angeordnet werden.

§. XI.

Die Gerichts-Obrigkeiten, besonders aber die Creyß- und übrigen Beambten, haben miteinander zu communiciren.

Damit nun dieser Unser zu des Landes Besten abzulender Endzweck desto füglicher erreicht werde, und, durch ein oder der andern Gerichts-Obrigkeit Nachlässigkeit, die Unordnung weder jetzt, noch künfftig, wieder einreißen möge; So haben nicht allein Unsere Creyß- und andere Beambten, sondern auch alle Gerichts-Obrigkeiten und Rätthe in denen Städten, darauf acht zu geben, daß sowohl bey denen ihrigen diesem Mandat in allen Stücken genau nachgelebet werde, als auch, daferne benachbarte Aembter und Obrigkeiten ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen, solches in Zeiten anzuzeigen, und nicht alleine anfangs in der im vorigen §. zu Ausschaffung der frembden Bettler bestimmten Frist, sondern auch künfftig, miteinander fleißig zu communiciren, einer dem andern hülffliche Hand zu leisten, im Fall sich aber jemand von denen benachbarten Gerichten, der Gebühr gemäß zu bezeigen, verweigerte, solches

ches